

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 101/15
Der Bürgermeister Fachbereich: Finanzverwaltung	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: Heinersdorf	
Datum: 6. Mai 2015	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 18.06.2015	

Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung der Stadt Schwedt/Oder (Stromkonzessionsvertrag)

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Stadtwerke Schwedt GmbH ausgehandelte Stromkonzessionsvertrag im Sinne des § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetzes für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet Schwedt/Oder einschließlich des Ortsteiles Heinersdorf mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen wird.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den mit der Stadtwerke Schwedt GmbH ausgehandelten Stromkonzessionsvertrag abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.	
Erträge:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:	Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag: Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf			

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordneter
Lutz Herrmann

Fachbereichsleiter/in
Regina Ziemendorf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung:

Sachverhalt/Verfahrensablauf:

Konzessionsverträge sind Verträge von Kommunen mit Energieversorgungsunternehmen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)). Für den Abschluss von Strom- und Gaskonzessionsverträgen sieht § 46 Abs. 3 EnWG die Durchführung eines Bekanntmachungs- und gegebenenfalls eines Auswahlverfahrens durch die Kommune vor. Die Kommune entscheidet danach mit der Auswahl des neuen Konzessionsnehmers über den Betreiber des örtlichen Verteilnetzes. Das Verfahren ist für die Medien Strom und Gas jeweils getrennt durchzuführen.

Der bestehende, einheitliche Strom- und Gaskonzessionsvertrag für die Errichtung und den Betrieb des Strom- bzw. Gasversorgungsnetzes im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG zwischen der Stadt Schwedt/Oder (im Folgenden auch „Stadt“ genannt) und der Stadtwerke Schwedt GmbH vom 03.09.1996 endet nach 20-jähriger Laufzeit am 01.01.2016.

Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG am 26.11.2013 im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dass der bestehende Konzessionsvertrag für das Stromverteilnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet einschließlich des Ortsteils Heinersdorf ausläuft und ein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen werden soll. Interessenten am Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages wurden aufgefordert, ihre Interessenbekundungen bis zum Ablauf des 28.02.2014, 12:00 Uhr einzureichen. Das Verfahren für die Vergabe der Gaskonzession wurde parallel durchgeführt.

In der Folge bekundete lediglich die Stadtwerke Schwedt GmbH fristgerecht ihr Interesse am Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages. Demzufolge war kein weiteres wettbewerbliches Auswahlverfahren durchzuführen. Der neue Stromkonzessionsvertrag konnte direkt mit dem einzigen Interessenten, der Stadtwerke Schwedt GmbH verhandelt werden.

Die Stadt legte der Stadtwerke Schwedt GmbH einen Vertragsentwurf vor, der in der Folge verhandelt wurde. Beim gemeinsamen Verhandlungstermin am 27.01.2015 einigte sich die Stadt mit der Stadtwerke Schwedt GmbH auf den Stromkonzessionsvertrag.

Wesentliche Inhalte des Stromkonzessionsvertrages

In den Verhandlungen mit der Stadtwerke Schwedt GmbH (SWS) konnten gegenüber dem Altkonzessionsvertrag vom 03.09.1996 erhebliche Verbesserungen erzielt werden. Dies betrifft etwa die Abstimmung bei Baumaßnahmen, die Tragung der Folgekosten durch die SWS sowie die Endschaftsbestimmungen. Zudem konnten in dem neuen Vertrag umfassende Regelungen zur Umsetzung der in § 1 EnWG definierten Ziele zur sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung mit Strom, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, aufgenommen werden. Durch die Verankerung der für die Stadt bei der Neuausschreibung des Stromkonzessionsvertrages verbindlichen Ziele des § 1 EnWG in den Vertrag selbst kann der Grad der Verbindlichkeit der Zusagen der SWS erhöht und eine Überprüfung ermöglicht werden.

In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Stromversorgung betraut die Stadt die SWS mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet gemäß § 46 Abs. 2 EnWG.

Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.

Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung arbeiten die Stadt und die SWS vertrauensvoll zusammen und nehmen dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht.

1 Wegenutzungsrecht

Die Stadt räumt der SWS im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrsflächen im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Stromversorgungsanlagen des örtlichen Stromversorgungsnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen. Das Konzessionsgebiet umfasst das Stadtgebiet einschließlich des Ortsteils Heinersdorf. Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentliche Verkehrsfläche (Einziehung), bleibt das Wegenutzungsrecht erhalten.

Wenn zu Gunsten der SWS eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen wird, trägt die SWS die Kosten der Eintragung und erstattet der Stadt eine eventuelle Wertminderung des Grundstückes. Die Stadt unterstützt die SWS dabei, Benutzungsrechte von den zuständigen Stellen zu erhalten.

2 Durchführung des Netzbetriebs

a) Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht

SWS verpflichtet sich, entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben im Konzessionsgebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 EnWG sichergestellt ist.

SWS verpflichtet sich, an das örtliche Stromversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Strom, gleich- oder nachgelagerte Stromversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben.

SWS verpflichtet sich zudem, die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

b) Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb

SWS verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen.

Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Einrichtungen bei der Versorgung mit Strom – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Anschlussnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.

c) Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebes

Die SWS verpflichtet sich, im Stadtgebiet ein Kundencenter zu unterhalten. Grundsätzlich wird eine ständige Erreichbarkeit im Stör- und Havariefall über eine Notfallrufnummer sichergestellt. Des Weiteren wird im Kundencenter oder im Firmensitz auch die Beratung hinsichtlich weiterer netzbetreiberrelevanter Aufgaben gewährleistet. Bei Störungen fertigt die SWS auf Verlangen einen schriftlichen Bericht zu Ursachen und Folgen an.

d) Allgemeine Informationspflichten

Während der Laufzeit des Konzessionsvertrages werden der Stadt umfangreiche Informationsrechte zum Zustand und zur Entwicklung des örtlichen Stromversorgungsnetzes eingeräumt. Dazu gehören z. B. Informationen über den Netzausbau und die Netzerneuerungen, die Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die Anzahl der fertig gestellten Neuanschlüsse.

3 Baumaßnahmen

Der Vertrag enthält grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten. So wird bei Baumaßnahmen eine frühzeitige Unterrichtung und Abstimmung geregelt und die Möglichkeit zur Einbringung von Änderungswünschen eingeräumt.

Treffen Baumaßnahmen der SWS und der Stadt zusammen, kann die Stadt verlangen, dass ggf. ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Aus-

schreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Gewährleistungsfristen sind an den Beginn der vorbehaltlosen Abnahme der Stadt gebunden. Eine Sperrfrist für die Durchführung von Bauarbeiten bei Auslaufen des Konzessionsvertrages ist festgelegt.

4 Folgekosten

Erfolgt eine Anpassung der Stromversorgungsanlagen auf Veranlassung der SWS, so trägt diese die entstehenden Kosten.

Für den Fall, dass eine Anpassung der Stromversorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt erfolgt, wird eine gestaffelte Folgekostenregelung in Abhängigkeit des Alters der Stromversorgungsanlagen vereinbart.

5 Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

Die Stadt erhält von der SWS für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen Konzessionsabgaben. Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach den jeweiligen Höchstsätzen nach der KAV in der jeweils geltenden Fassung.

Weiterhin gewährt die SWS der Stadt und ihren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind, einen Kommunalrabatt.

6 Endschaftsbestimmungen

In den Endschaftsbestimmungen sind Regelungen zur etwaigen Übertragung des örtlichen Stromversorgungsnetzes nach Ablauf des Vertrages, zum entsprechenden Übernahmeentgelt, zur anschließenden Entflechtung sowie zu einem flankierenden Auskunftsanspruch vor Ablauf der Vertragslaufzeit getroffen worden.

7 Laufzeit

Der Vertrag tritt am 01.01.2016, 00:00 Uhr in Kraft und endet am 31.12.2035, 24 Uhr (20 Jahre).

Fachliche Begleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird vom Unternehmen Becker Büttner Held BBH Berlin, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater beratend begleitet.

Vertragseinsicht

Der Gaskonzessionsvertrag kann in Raum 259, Rathaus Haus 2, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.